

SATZUNG

des Vereins „KiBiz“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KiBiz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Unterstützung von bedarfsgerechten Betreuungsmodellen für Kinder berufstätiger Eltern, beispielsweise die Betreuung der Kinder ab einem Jahr, Hausaufgabenbetreuung, Ferienbetreuung, Betreuung nach 17 Uhr an Werktagen sowie an Wochenenden. Dieser Zweck soll nicht nur durch Einbindung von Honorarkräften mit pädagogischer Vorbildung erreicht werden. Vielmehr sollen auch Freiwillige wie Ruheständler*innen in die jeweiligen Projekte eingebunden werden, damit sie ihre individuellen Erfahrungen und Vorstellungen in die Betreuung einbringen können. Möglich sind auch Zuschüsse für Betreuungseinrichtungen Dritter, sofern die damit finanzierten Maßnahmen diesem Vereinszweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich geleistet. Notwendige Ausgaben, die bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben entstehen, können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitrittsantrag wird an den Vorstand des Vereins gerichtet, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich bis Ende des 3. Quartals zum Beginn des folgenden Jahres zu erklären.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, vereinschädigend auftreten oder in sonstiger Weise ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand. Wird ein Vereinsmitglied ausgeschlossen, so ist es berechtigt, eine Überprüfung des Ausschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Soweit es um die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes geht, hat das Mitglied ungeachtet der Gültigkeit des Ausschlusses einen Anspruch auf form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung, zur Teilnahme an dieser und ein entsprechendes Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden feststellen, dass der Ausschluss als nicht erfolgt gilt. Bei dieser Abstimmung hat das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Vorstand und Einzelmitglieder können potentielle Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid. Ehrenmitglieder erhalten Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 5 Beiträge

Es werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

Zusätzlich kann sie vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung wird per brieflicher oder elektronischer Einladung einberufen, der eine vom Vorstand verfasste Tagesordnung beigefügt ist. Sie hat den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Termin zuzugehen. Vorschläge für die Tagesordnung können die Mitglieder bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern gege-

benenfalls die ergänzte Tagesordnung. Sie muß den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

Die Versammlung wird vom/n der Vorstandsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter*in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Öffentlichkeit kann auf Vorschlag des Vorstands zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlungen werden durch Protokoll mit Teilnahmeliste beurkundet. Das Protokoll wird vom Leitenden der Versammlung sowie vom Schriftführenden unterschrieben und den Mitgliedern per Rundschreiben zugänglich gemacht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen, berät die Arbeitsschwerpunkte des Vorstands, und entscheidet über
 - die Beitragsordnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8
 - Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
 - Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - Abwahl des bisherigen Vorstands durch außerturnmäßige Wahl eines neuen Vorstands.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist die Abstimmung in geheimem Verfahren durchzuführen.
2. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Dieselbe Mehrheit ist für die wirksame Abwahl des Vorstandes durch außerturnmäßige Wahl eines neuen Vorstandes notwendig. Erreicht ein Antrag auf Satzungsänderung in einer Mitgliederversammlung keine ausreichende Mehrheit, so kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ankündigen, über diese Frage eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen. Er hat sodann sämtlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen eine kurze Darstellung des Verlaufs der Erörterung über die beantragte Satzungsänderung, eine Mitteilung des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung sowie einen entsprechenden Stimmzettel einschließlich eines bereits adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages unter Angabe des Zeitpunktes zu übermitteln, zu dem der Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand wieder eingegangen sein muss. Dieser Zeitpunkt darf frühestens zwei

Wochen seit Versendung der Unterlagen und muss spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung liegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einem einheitlichen Wahlgang gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt bezüglich jedes/r Bewerbers*in getrennt. Jeder Wahlberechtigte hat dabei jeweils eine Stimme. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Vorstandsämter, sind Stimmzettel zu verwenden. Sämtliche Bewerber*innen sind in diesem Fall - in alphabetischer Reihenfolge – auf dem Stimmzettel aufzuführen und jede*r Wahlberechtigte darf so vielen Bewerber*innen auf dem Stimmzettel eine Stimme geben, wie Vorstandsämter zu besetzen sind. Soweit die Wahl ggf. wegen Stimmgleichheit zu keiner Vergabe eines oder mehrerer Vorstandsämter führt, ist eine Stichwahl entsprechend der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Bei einem vorzeiten Ausscheiden des/r Vorsitzenden oder eines sonstigen Vorstandsmitglied rückt dasjenige Vorstandsmitglied bzw. der/diejenige bislang nicht gewählte Bewerber*in in die entsprechende Funktion auf, welche*r die nächst höchste Zahl von Stimmen bei der Wahl auf sich vereinigt hatte. Stehen keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung, muss die entsprechend vakante und nicht besetzbare Position im Rahmen einer Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Eine solche Neuwahl hat keinen Einfluß auf die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der nächsten turnusmäßigen Wahl sind sämtliche Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

2. An einer Beschlussfassung des Vorstands müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder mitwirken. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wählt eine*n Kassen- und eine*n Schriftführer*in, bestimmt die Geschäftsverteilung und kann sich eine Finanz- und Haushaltsordnung geben. Er wählt sich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften nach außen.
5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6. Der Vorstand tagt mindestens ein Mal pro Jahr. Die vom Schriftführenden und dem Vorsitz unterzeichneten Protokolle können den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.
7. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und seine Aktivitäten.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaftler*innen, Künstler*innen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen. Der Beirat hat den Auftrag, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sein. Der Beschluss kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden/vertretenen Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidator*innen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Betrieb der „KiTa im Hessischen Rundfunk“, zurzeit am Steinernen Stock 7, 60320 Frankfurt am Main bzw. gegebenenfalls an eine entsprechende Nachfolgeeinrichtung. Sollte zu diesem Zeitpunkt weder diese Kindertagesstätte noch eine Nachfolgeeinrichtung bestehen, darf dieser Verein das anfallende Vermögen frei von zusätzlichen Beschränkungen gemäß seiner Satzung verwenden.
3. Sofern vom Registergericht oder von anderen Behörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Frankfurt am Main, den 27.06.2018